



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 08 vom 12.09.2025

Inhaltsübersicht

- **Nachruf Beate Herrmann**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO): Dachstuhlerneuerung des bestehenden Gebäudes: Abbruch eines Satteldaches inkl. Kamine sowie Neuerrichtung eines Pultdaches**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2025**
- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, für das Haushaltsjahr 2025**
- **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2026 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV**



Nachruf

**Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um
Frau Beate Herrmann
aus Kaimling**

welche am 31. Juli 2025 im 62. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Herrmann trat am 01. September 1982 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab zunächst als Schreibkraft im Sachgebiet 41 „Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege“ ein.

Nach dem erfolgreichen Ablegen der Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte im Mai 2000 war sie als Sachbearbeiterin weiter im Sachgebiet 41 eingesetzt. Im Februar 2006 absolvierte sie erfolgreich die Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte. Auf eigenen Wunsch wechselte Beate Herrmann am 01.12.2009 als Sachbearbeiterin in das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“. Dort war sie für die kommunale Abwasserbeseitigung und den Vollzug des Abwasserabgabenrechts zuständig.

Mit Sorgfalt meisterte sie diesen Arbeitsbereich stets zuverlässig, gewissenhaft und zur vollsten Zufriedenheit. Ihre freundliche und ruhige Art wurde bei den Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet jederzeit geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, August 2025

**Landratsamt
Neustadt a.d.Waldnaab**

**Albert Nickl
Stv. Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben:	Dachstuhlerneuerung des bestehenden Gebäudes: Abbruch eines Satteldaches inkl. Kamine sowie Neuerrichtung eines Pultdaches
Bauort:	Speinsharter Straße 1, Eschenbach i. d. OPf.
Gemarkung:	Eschenbach
Flur-Nr.:	212
Bauherr:	Markus Witt, Fichtawiesen 4, 92655 Grafenwöhr

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 24.07.2025 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 112 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Rupprecht unter der Rufnummer: 09602/79-4220 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹** Klage bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 24.07.2025
Landratsamt

Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

247.231,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

21.240,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Allgemeinverfügung

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **164.728,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **34 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.844,9412 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025, Nr. 21-941/192-2025, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

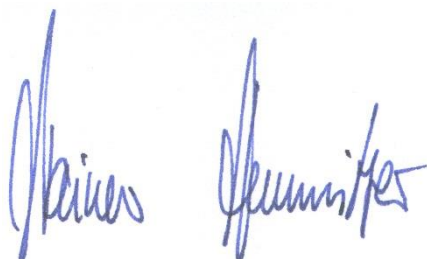
III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 05. August 2025
Schulverband Pleystein



Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Mantel und Weiherhammer,**
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,



für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.108.100,00 €**
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.567.930,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Es wird keine Betriebskostenumlage erhoben.
- (2) Es wird keine Investitionsumlage erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

351.350,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2025, Nr. 21-941/200-2025 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

im Rathaus in Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer 3,

während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV)).

Mantel, 21.08.2025

gung

herhammer

Zweckverband zur Wasserversor-

der Gemeinden Mantel und Wei-

Richard Kammerer

Verbandsvorsitzender



Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2026 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des ÖPNV gehen wolle, u. a. auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Darauf Bezug nehmend haben auch die Stadt Weiden i. d. OPf. und der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, beide Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die Sinnhaftigkeit einer Verbundintegration untersuchen lassen.

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für eine VGN- Verbundraumerweiterung vor. Die verkehrlichen Verflechtungen zwischen der Stadt Weiden i.

d. OPf. und dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab sowie auch zwischen dem bisherigen VGN-Verbundgebiet sprechen für die Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN- Verbundgebiets soll nach der o. g. Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat am 28.04.2025 und der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab am 29.04.2025 beschlossen, den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten in den VGN zum 01. Januar 2026 zu integrieren. Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab hat in Vollzug des Beschlusses, mit Schreiben vom 15. Mai 2025, den entsprechenden Antrag auf Beitritt in den VGN gestellt. Dieser wurde in der Verbandsversammlung des ZVGN (Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) am 01. Juli 2025 sowie in der Sitzung des Grundvertrags-Ausschusses am 28. Juli 2025 jeweils angenommen.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom

23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Zur Vorgabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet und zum Ausgleich der ihnen hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab daher diese allgemeine Vorschrift in Form einer

Allgemeinverfügung:

1. Rechtsgrundlagen

Auf der gesetzlichen Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs.1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 basierend, regelt diese allgemeine Vorschrift die Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif sowie die Beschaffung und den Einsatz von verbund einheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanzielle Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab 01.01.2026 (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf>) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden

„Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“).

2.2 Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1;
- die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1;
- die generelle Beschaffung und den Einsatz von verbund einheitlicher Infrastruktur gemäß **Anlage 1** (verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände) – die jeweilige Konkretisierung erfolgt durch den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab;
- die hierfür erforderliche Integration in den VGN als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbund einheitlicher Infrastruktur (u. a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen gesonderten Regelungen vorbehalten (z. B. im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über die Verbundregularien).

2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und

geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV inne hat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der VGN-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (siehe **Anlage 2**: Tarifzonenplan VGN).

3. Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im VGN- Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifierungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN- Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur entstehenden finanziellen Nachteile.

4.1.1 Die finanziellen Nachteile aus der Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

4.1.2 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste mit der Verbundraumerweiterung ab dem 01. Januar 2026 wird wie folgt berechnet:

Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung des Tarifs zum aktuellen VGN- Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine werden aus den von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Vertriebsdaten aus dem Jahr 2025 ermittelt. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.

4.1.3 Die gemäß Nr. 4.1.2 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öf-

fentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich, frühestens ab dem

01. Januar 2027, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbundes (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

- 4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften oder Vereinbarungen und den Ausgleichsregelungen zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen während sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. 4.1.2 nicht berücksichtigt.
- 4.1.5 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**; dies erfolgt entweder in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO oder alternativ, soweit vorhanden, über öffentliche Dienstleistungsaufträge (vgl. Nr. 6).
- 4.1.6 Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifierungspflicht gemäß Nr. 2 nicht übersteigen.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
 - 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1 und gemäß **Anlage 3**.
 - 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden auch im Übrigen beachtet. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen insbesondere nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr.

1370/2007 gewährleistet; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren erfolgt dies unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifierungspflicht nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 erster und dritter Spiegelstrich nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Verkehrsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vgl. Nr. 4.1.4) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - 5.2.1 Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste gilt: Die Verkehrsunternehmen übermitteln einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2025 bis spätestens zum 31. März 2026, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die VGN GmbH haben die Verkehrsunternehmen sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechtigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann mit der Monatsabrechnung für Juli 2026 im September 2026.
 - 5.2.2 Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im

Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und dem Verkehrsunternehmen, geregelt.

- 5.3 Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.4 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. die Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.
- 5.6 Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem Verkehrsunternehmen getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und die Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen / Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:
 - 6.1.1 Für die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste im Gegenzug für die Erfüllung der Tarifierungspflicht ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** maßgeblich. Die Abwicklung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.5. Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
 - 6.1.2 Die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Investitionskosten im Gegenzug für die Beschaffung und den Einsatz verbundeneinheitlicher Infrastruktur richten sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach dem für die entsprechenden Investitionskostenzuschüsse jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren für

Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/- infrastruktur nach Maßgabe der entsprechenden Förderprogramme des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren gelten, soweit vorhanden, die Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der jeweils zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen.

- 6.2 Auf der Grundlage von Nr. 6.1.1 wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später endgültig aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Vorlage der Vertriebsdaten 2025 und unter Anwendung der Fahrpreise zum Preisstand 01. Januar 2026 bzw. dem zuletzt gültigen Preisstand (= tatsächliche Daten) wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig ermittelt und eine „Schlussabrechnung“ erstellt. Die endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Nr.

4.1.2 werden ab dem 01. Januar 2027 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben.

- 6.3 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Kalenderjahre 2026 und 2027 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortzuschreiben.

- 6.4 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt auf Basis der von der VGN GmbH durchzuführenden Berechnungen, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag durchgeführt wird. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Kalenderjahr bereits an die Verkehrsunternehmen vorläufig gemäß Nr. 6.3 weitergeleiteten Ausgleichsleistungen die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiteren vom Verkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation. In den Kalenderjahren ab 2027 soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden können. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.2 zu regeln.

- 6.5 Auf dieser Basis zieht der ZVGN die von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV jeweils zu entrichtenden Ausgleichsleistungen zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober per Umlagebescheid ein. Dafür teilt die

VGN GmbH der Geschäftsstelle des ZVGN rechtzeitig die Höhe der einzuziehenden Beträge für jeden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV mit. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen jeweils in Summe an die VGN GmbH, die im Zuge der monatlichen Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen verursachergerecht zuscheidet.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Laufzeit der allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 01. Januar 2026 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Sie endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils zugrundeliegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in **Anlage 4**.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt ungeachtet der Regelung in Nr. 8.1 zum Fahrplanwechsel am 09. Dezember 2028 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Ausgleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets. Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wird, ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des VGN, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09. Dezember 2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im VGN-Gebiet unter Geltung des VGN-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

- 8.3 Die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift in Form dieser Allgemeinverfügung ergänzen die Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Form einer Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2024 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 09 Seite 4 ff. des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 24. Juli 2024).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 11. September 2025 gez.

Andreas Meier Landrat

Anlagen

Anlage 1: Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände

Anlage 2: Tarifzonenplan VGN

Anlage 3: Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Ausgleichshöhe

Anlage 4: Aufstellung der eigenwirtschaftlichen Verkehre und Bedarfsverkehre (BAXI) im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab. Gemeinwirtschaftliche Verkehre werden nicht betrieben.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.

Stand: 03.11.2023

**Anlage 1 Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände zur
Allgemeinverfügung
über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024
geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV**

1 Vertriebseinrichtungen

1.1 Bordrechner / Fahrscheindrucker in Bussen

- Umrüstung / Softwareupdate
- Neuanschaffung

1.2 Entwerter

- Neuanschaffung Entwerter in Bussen
- Handstempel in Bussen

1.3 Softwareanpassung der Vertriebssysteme

- Anpassung Vertriebssoftware konventioneller Vertrieb
- Softwareanpassung Tarifprodukte-Hintergrundsysteme

1.4 Kontrollinfrastruktur

- Softwareanpassung Kontrollgeräte zur Prüfung elektronischer Tickets
- Anschaffung Kontrollgeräte zur Prüfung elektronischer Tickets

2 Fahrgastinformationen

RBL-Systeme: Erstmalige Anbindung eines VU an zentrales Hintergrundsystem bzw. Anbindung eines vorhandenen RBL-Systems an das Verbundsystem.

3 Haltestelleneinrichtung

3.1 Fahrplanaushang

- Austausch der Fahrplanaushangkästen an Bushaltestellen

3.2 Haltestellenmasten

- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten aus Gründen eines einheitlichen (Verbund-)Haltestellendesign
- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten wg. Verbesserungen für Fahrgäste
- Verbundlogo als Aufkleber

3.3 Dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI)

- Neuanschaffung von dyn. Fahrgastinformationssystemen

4 Ausstattung Fahrzeuge

4.1 Aushänge in den Fahrzeugen

- Installation eines Fahrplan- und Tarifaushangs in bestehenden Fahrzeugen

4.2 Fahrzielanzeige

- Umrüstung Zielanzeigen auf vierstellige Liniennummern in bestehenden Fahrzeugen

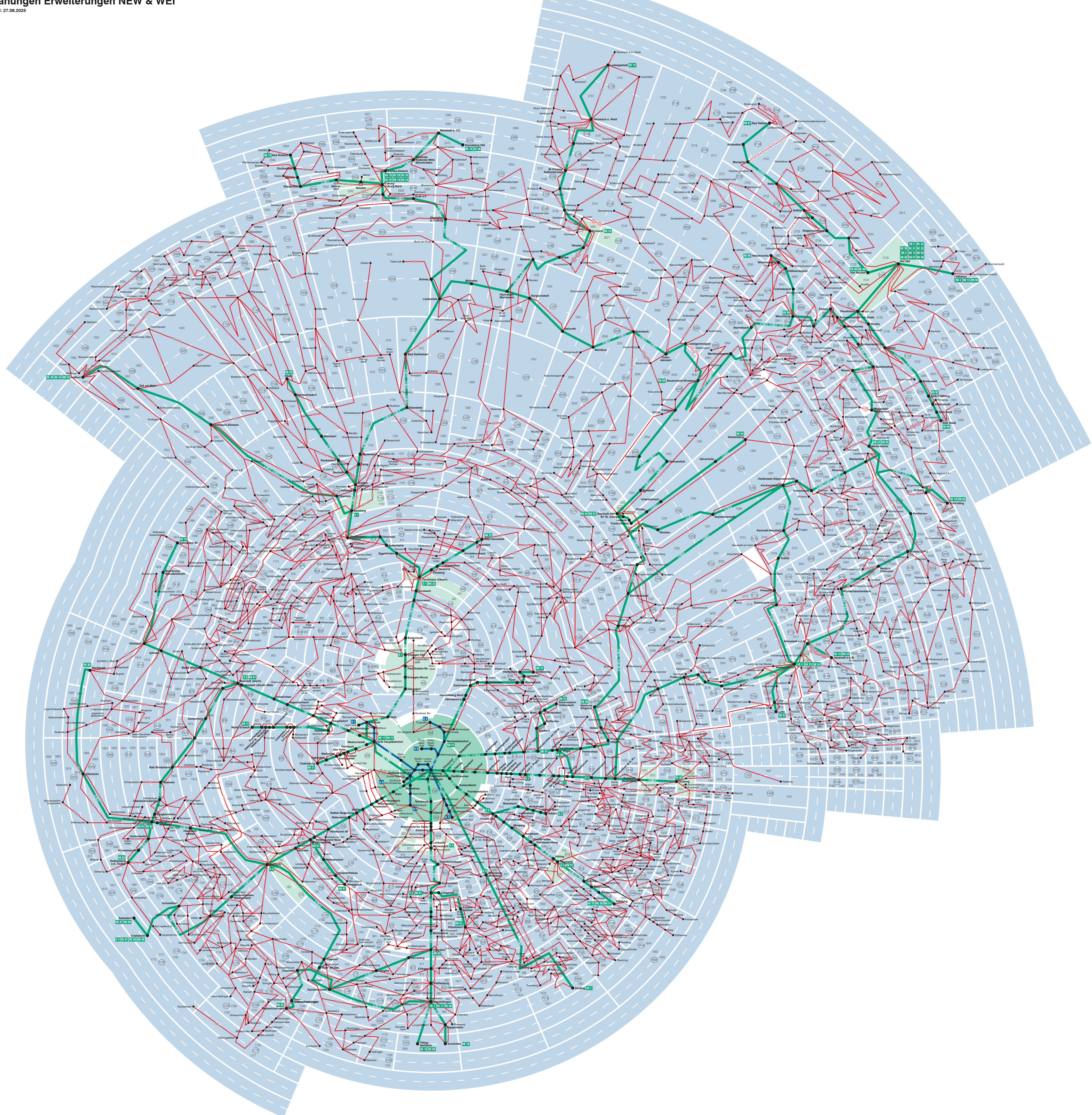
4.3 Fahrzeugdesign

- Verbundkennzeichnung (Aufkleber) an bestehenden Fahrzeugen

Tarifzonenplan Gesamttraum

Planungen Erweiterungen NEW & WEI

Stand: 27.08.2025



Stand: 07.05.2025

**Anlage 3 Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur
Allgemeinverfügung
über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2026
geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchstattarif im allgemeinen ÖPNV**

1 Berechnung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen (Höhe der Abschlagszahlungen)

1.1 Auswahl der für die Berechnung relevanten Vertriebsdaten

Die Ersetzung der bisher gültigen Tarife durch den VGN-Gemeinschaftstarif wird als Tarifharmonisierung und der Wegfall des zweiten Fahrscheines für Umsteiger als Durchtarifizierung bezeichnet (HDTV). Diese beiden Effekte führen in Summe zu Fahrgeldrückgängen und damit zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen des aÖPNV.

Für die Berechnung und Aktualisierung dieser Mindereinnahmen stellen die Verkehrsunternehmen der VGN GmbH auf Anforderung die Vertriebsdaten zur Verfügung, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung relevant sind.

Ab dem 01.01.2026 kommt der VGN-Gemeinschaftstarif für Fahrten im Binnenverkehr der Erweiterungsgebiete, im Querverkehr zwischen den hinzutretenden Gebietskörperschaften und im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Erweiterungsgebiet in den VGN-Bestandsraum zur Anwendung.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Vertriebsdaten, die sich auf Fahrten beziehen, die über das VGN-Bestandsgebiet oder den Erweiterungsraum hinausführen, bleiben daher für die Berechnungen der HDTV unberücksichtigt.

1.2 Überführung der Fahrausweise aus dem bisherigen Haustarif in den VGN-Gemeinschaftstarif

In einem ersten Schritt wurden alle Orte, die vom ÖPNV bedient werden, in den VGN-Tarifzonenplan eingearbeitet. Aus diesem ergeben sich die Tarifstufen im VGN-Gemeinschaftstarif für alle Relationen im Binnenverkehr der Landkreise sowie der ein- und ausbrechenden Verkehre in andere Gebietskörperschaften des VGN. Für die Stadtverkehre im Erweiterungsgebiet wurde die im Vergleich zu den noch aktuell gültigen Preisen die am besten passende Stadttarifstufe im VGN-Gemeinschaftstarif gewählt. Die Eintarifierungen selbst wurden mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern abgestimmt. Die Zielsetzung bei der Eintarifierung war es, die Fahrpreise annähernd auf dem Niveau des vor Verbundbeitritt gültigen Tarifs zu halten. Dadurch bleiben zusätzliche finanzielle Belastungen für die Fahrgäste und Aufgabenträger überschaubar.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgte unter der Annahme, dass die Fahrgäste sich rein ökonomisch entscheiden. Das bedeutet, dass sie bei etwa gleichem Fahrkartenangebot nach einer Integration wieder die entsprechende oder vergleichbare Fahrkarte im VGN-Gemeinschaftstarif wählen und ferner keine Preiselastizität der Nachfrage in die Berechnungen eingeht. Daher wird nur mit vergleichbaren Sortimentsteilen gerechnet, die

dem Standardsortiment entsprechen (z. B. Einzelfahrkarte, Mehrfahrtenkarte, Monatskarte, Jahreskarte oder Schülermonatskarte). Aufgrund der detaillierten Datenbasis der übermittelten Verkaufsdaten konnten die darin erfassten Fahrscheinarten leicht in das vorhandene Fahrkartensortiment des VGN überführt werden.

Die entsprechende Überleitungstabellen für alle Haustarife in den zukünftigen VGN-Gemeinschaftstarif für den AT [...] sind nachfolgend dargestellt:

Fahrausweisgruppe	TON-Fahrausweis	VGN-Fahrausweis
Einzel- und Tagestickets	Einzelfahrschein Erwachsene	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Einzelfahrausweis Kind	Einzelfahrkarte Kind
	Einzelfahrt BC Erwachsene	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Einzelfahrt BC Kind	Einzelfahrkarte Kind
	DB-Angehörige	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Fahrradeinzelkarte	Einzelfahrkarte Kind
	Gruppenfahrausweis	Gruppenfahrausweis
	Einkaufsschein	TagesTicket Solo
	Familien-Tageskarte	TagesTicket Plus
Mehrfahrtenkarten	6er-Fahrtenkarte	4er/10er-Streifenkarte
	Senioren 6er-Karte	4er/10er-Streifenkarte
	10er-Fahrtenkarte	4er/10er-Streifenkarte
	5er-Karte Erwachsener	4er-Streifenkarte
	5er-Karte Erwachsener gemäßigt	4er-Streifenkarte
Zeitfahrausweise Jedermann	Monatskarte Vario 31	Solo 31
	Monatskarte Vario 31 Sen.	9-Uhr-JahresAbo
	Wochenkarte Vario 7	7-Tage-MobiCard
	Halbjahreskarte	Solo 31
	Jahreskarte/Jahreskarte im Monatsabo	JahresAbo
	Monatskarte Erwachsene Ferienaktion	Solo 31
	Umweltfahrausweis n. übertragbar	JahresAbo
	Umweltfahrausweis übertragbar	31-Tage-MobiCard
Zeitfahrausweise Ausbildungsverkehr	Umweltfahrausweis Schüler/Azubi	Schülermonatskarte
	Schülerwochenkarte	Schülerwochenkarte
	Schülermonatskarte	Schülermonatskarte
	Monatskarte Schüler Ferienaktion	Schülermonatskarte

Die jeweiligen Überleitungstabellen sind impliziter Bestandteil der Berechnungstabellen für die Ermittlung der vorläufigen Ausgleichsleistungen und wurden mit allen Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Neben den Tarifharmonisierungsverlusten gibt es sowohl im Erweiterungs- als auch im Bestandsraum so genannte Durchtarifierungsverluste. Durchtarifierungsverluste entstehen durch Umsteiger von einem Verkehrsunternehmen auf ein zweites Unternehmen, wenn diese unterschiedliche Tarife haben. Mehrheitlich sind dies Regionalverkehrskunden von Bus und Bahn, die auf Verkehrsmittel der Stadtverkehre umsteigen. Vor Integration der Verkehre in den VGN ist dafür in aller Regel ein zweiter Fahrausweis erforderlich, der nach Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs entfällt. Dabei besteht die Ausgleichspflicht nur für solche Fahrgäste, die bereits vor der Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs umgestiegen sind. Fahrgäste, die erst nach der Verbundtariferweiterung umsteigen (weil der Umstieg nun nichts mehr kostet), führen zu keinen Ausgleichsverpflichtungen. Im Rahmen der Einnahmenaufteilung im VGN bekommt das vom Umstieg betroffene Verkehrsunternehmen allerdings für jeden Fahrgast einen Anteil vom Fahrkartenerlös.

2 Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

2.1 Aktualisierung der Datengrundlagen und Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die VGN GmbH hat von den Verkehrsunternehmen des aÖPNV die Vertriebsdaten des Kalenderjahres 2019 erhalten und damit die vorläufigen Mindereinnahmen berechnet. Die unter Nr. 1 beschriebenen Berechnungen werden nach Vorliegen der Vertriebsdaten für das Jahr 2025 noch einmal für die Berechnung der endgültigen Mehr- und Mindereinnahmen für das Jahr 2026 durchgeführt.

Der Preisstand für die Berechnung der vorläufigen Abschlagszahlungen ist das Jahr 2025. Bei den VGN-Preisen für Einzelfahrausweise wurde bereits berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrausweise online mit einem rabattierten Preis verkauft wird. Es werden für Einzelfahrausweise (sowohl Erwachsene als auch Kind) Mischpreise zwischen digital und nicht-digital verkauften Einzelfahrausweisen gebildet. Dabei gehen in die Mischpreise die rabattierten online-Preise zu 25 % und die herkömmlich verkauften Einzelfahrausweise zu 75 % ein.

Für die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen im Kalenderjahr 2026 wird der Preisstand 01.01.2026 bzw. der zuletzt gültige Preisstand herangezogen. Ab dem Kalenderjahr 2027 werden die Mindereinnahmen dann um die Differenz des Tarifniveaus zwischen dem VGN-Gemeinschaftstarif und dem DTV-Deutschlandtarif jährlich fortgeschrieben (vgl. Ziff. 2.2).

Die Erlöskorrektur auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt erfolgt über das im VGN vereinbarte Einnahmenaufteilungsverfahren. Auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt muss überprüft werden, ob eine Korrektur der Berechnung bei Umsteigern zwischen SPNV und Stadtverkehren durch die Einnahmenaufteilung im VGN notwendig ist (Korrektur der jeweiligen Teilerlöse für die bei einem Verkehrsunternehmen durchfahrenen Tarifzonen).

Die so zu ermittelnde endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens ausgewiesen.

Positive finanzielle Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren wirken sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im VGN nicht erlössteigernd auf die Einnahmen aus Fahrscheinen aus, sodass keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt. Dies ist darin begründet, dass:

- sich aufgrund der Struktur des VGN als Unternehmensverbund der Abstand zwischen VGN-Gemeinschaftstarif und DTV-Deutschlandtarif bzw. Haustarifen der Verkehrsunternehmen des aÖPNV (anders als ggf. bei Aufgabenträgerverbünden) in der Regel nicht oder nur geringfügig unterscheidet,
- aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den überwiegend ländlich geprägten Verbunderweiterungsgebieten derzeit keine nennenswerte Nachfragesteigerungen erwartet werden können,
- etwaige geringfügige Mehrerlöse aus Nachfragesteigerungen durch die mit dem Verbundeintritt einhergehenden Mehrkosten für Regiekostenbeiträge für die Verbundgesellschaft aufgezehrt werden.

2.2 Fortschreibung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen / Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die nach Nr. 2.1 ermittelte tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens im aÖPNV jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2027, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV-Deutschlandtarif und VGN-Gemeinschaftstarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$\text{Ausgleichsbetrag}_n = \text{Ausgleichsbetrag}_{n-1} * \left(\frac{(1 + \delta_{DTV-Tarif})}{(1 + \delta_{VGN-Tarif})} \right)$$

Für die jeweils aktuelle Höhe der Tarifentwicklung des DTV-Deutschlandtarif p.a. wird folgende Quelle herangezogen:

<https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>

Grundlage der jeweils aktuellen durchschnittlichen Höhe der Tarifentwicklung des VGN-Gemeinschaftstarifs ist die entsprechende Tarifvorlage für den Grundvertrags-Ausschuss im VGN, der jeder Tariffortschreibung im VGN zustimmen muss. Sofern im DTV-Deutschlandtarif und/oder im VGN-Gemeinschaftstarif keine Tariffortschreibung beschlossen wird, wird der jeweilige durchschnittliche Anhebungssatz mit 0,0 % angesetzt.

3 Schlussrechnung

Die jährliche Schlussrechnung eines Verkehrsunternehmens eines Kalenderjahres n ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Schlussrechnung (Verkehrsunternehmen, n)} = \\ \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} - \\ \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} \end{aligned}$$

Gebiet	VGN-Liniennummer	Liniennummer / Bezeichnung VU alt	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)		Konzessionär/Betreiber	Linienverlauf im zukünftigen VGN-Verbundgebiet
andere AT	371		BT	NEW	Omnibusverkehr Franken GmbH	Oberbibrach – Vorbach – Bayreuth
	455	6396	WEN/NEW	AS	Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Schnaittenbach – Amberg
	1817		NEW	TIR	Regionalbus Ostbayern GmbH	BAXI Tirschenreuth: Tirschenreuth - Windischeschenbach
	1843	2703	WEN/NEW	TIR	Eska Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth – Schönficht – Neustadt – Weiden
	1845	2705	WEN/NEW	TIR	Eska Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth – Plößberg – Neustadt – Weiden
NEW Nordost	1921	2500	NEW		Verkehrsunternehmen Anton Bock	Waldthurn – Vohenstrauß
	1922	6272	WEN/NEW	TIR	Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Neustadt – Floß – Flossenbürg – Silberhütte
	1923	6293	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Neustadt/Floß – Vohenstrauß
	1924	6294	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Flossenbürg – Floß – Vohenstrauß
NEW Ost	1930	6291	WEN/NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Vohenstrauß – Waidhaus/Moosbach – Eslarn (Am Wochenende Radlbus)
	1931	6285	WEN/NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Waldthurn – Lösselmühle
NEW Ost Schulverkehr	1935	2505	NEW	SAD	Wolf Reisen GmbH	Vohenstrauß - Moosbach - Rückersrieth
	1936	2506	NEW	SAD	Wolf Reisen GmbH	Moosbach – Eslarn
	1937	2507	NEW		Wolf Reisen GmbH	Brünst – Lösselmühle – Neuenhammer – Pleystein – Vohenstrauß
	1938	2508	NEW		Wolf Reisen GmbH	Lösselmühle – Pleystein
	1939	6297	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Vohenstrauß – Tannesberg – Leuchtenberg – Vohenstrauß
NEW Süd	1940	30	WEN/NEW		Wies Faszinatour e.K.	Weiden – Etzenricht – Kohlberg – Weiden
	1941	11	WEN/NEW	SAD	Wies Faszinatour GmbH & Co. KG	Weiden - Irchenrieth - Tannesberg
	1942	6275	WEN/NEW	SAD	Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Luhe
NEW West	1950	6278	WEN/NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Mantel – Grafenwöhr – Eschenbach
	1951	6279	WEN/NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden - Schwarzenbach - Grafenwöhr - Pressath
	1952	6269	NEW	AS/NL	Regionalbus Ostbayern GmbH	Pressath – Grafenwöhr – Eschenbach – Auerbach – Neuhaus (Pegnitz)
	1953	6283	NEW	TIR	Regionalbus Ostbayern GmbH	Eschenbach – Neustadt a. Kulm/Pressath – Kemnath
	1954	40	NEW		Göttel KG	Heinersreuth – Schlammersdorf – Eschenbach

Gebiet	VGN-Liniennummer	Liniennummer / Bezeichnung VU alt	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)		Konzessionär/Betreiber	Linienverlauf im zukünftigen VGN-Verbundgebiet
NEW Nord	1961	15	NEW		Wies Faszinatour e.K.	Neustadt – Parkstein – Schwand
	1962	12	WEN/NEW		Wies Faszinatour e.K.	Weiden – Parkstein – Schwand
	1963	16	WEN/NEW		Wies Faszinatour e.K.	ZOB – Parkstein – Neustadt – Schwand
	1964	6277	WEN/NEW	TIR	Regionalbus Ostbayern GmbH	Kemnath – Erbdorf – Neustadt – Weiden
	1965	2503	WEN/NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Edeldorf – Wilchenreuth – Neustadt
	1966	6295	WEN/NEW	TIR	Regionalbus Ostbayern GmbH	Weiden – Wöllershof/Windischeschenbach – Friedenfels
BAXI-Linien	BAXI 1981	BAXI 8431	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Georgenberg - Flossenbürg - Floß - Neustadt
	BAXI 1982	BAXI 8432	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Vohenstrauß - Waldthurn - Theisseil - NEW
	BAXI 1983	BAXI 8433	NEW	SAD	Regionalbus Ostbayern GmbH	Vohenstrauß - Pleystein - Waidhaus - Eslarn
	BAXI 1984	BAXI 8434	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Moosburg - Tannesberg - Leuchtenberg - Vohenstrauß
	BAXI 1985	BAXI 8435	AS	NEW	Regionalbus Ostbayern GmbH	Schnaittenbach - Kohlberg - Pirk - Luhe-Wildenau
	BAXI 1986	BAXI 8436	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Kohlberg - Kaltenbrunn - Mantel - Weiherhammer - Etzenricht
	BAXI 1987	BAXI 8437	BT	NEW	Taxi Renner GbR	Pegnitz - Kirchenthumbach - Schlammersdorf - Speinshart - Eschenbach
	BAXI 1988	BAXI 8438	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Schlammersdorf - Vorbach - Speinshart - Kemnath - Neustadt a.K. - Trabititz
	BAXI 1989	BAXI 8439	NEW		Taxi Renner GbR	Trabititz - Eschenbach - Grafenwöhr - Schwarzenbach - Pressath
	BAXI 1990	BAXI 8440	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Windischeschenbach - Kirchendemenreuth - Parkstein - Püchersreuth - Störnstein - Neustadt a.d.W. - Altenstadt a.d.W
	BAXI 1991	BAXI 8441	NEW		Regionalbus Ostbayern GmbH	Irchenrieth - Bechtsrieth - Trebsau - Schirmitz
	BAXI 1992	BAXI 8442	AS	NEW	Taxi Renner GbR	Grafenwöhr - Kaltenbrunn - Freihung
	BAXI 1993	BAXI 8443	NEW	BT	Taxi Renner GbR	Kirchenlaibach - Neustadt/Kulm - Eschenbach